

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 19/17254 –**

### **Umgang mit Islamisten im Strafvollzug**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Vor dem Hintergrund einer vermehrten Verurteilung von Islamistinnen und Islamisten in Deutschland sowie islamistisch motivierter Terroranschläge in verschiedenen europäischen Städten stellt sich nach Ansicht der Fragestellenden verstärkt die Frage des Umgangs mit inhaftierten Islamisten sowie mit einer islamistischen Radikalisierung in Haftanstalten. So hatten sich etwa einer der Attentäter auf die Redaktion des französischen Satiremagazins Charlie Hebdo und auch der Breitscheidplatzattentäter Anis Amri in französischen bzw. italienischen Gefängnissen radikalisiert ([www.ufuq.de/islamistische-radikalisierung-in-haftanstalten-eine-randerscheinung/](http://www.ufuq.de/islamistische-radikalisierung-in-haftanstalten-eine-randerscheinung/)). Nach Ansicht des Vereins für Jugendhilfe und Prävention Ufuq stellen deutsche Gefängnisse im Vergleich zu anderen europäischen Staaten gegenwärtig zwar keine Brutstätten für islamistisches Gedankengut dar. Sollte die Gefährdungslage durch den islamistischen Terrorismus aber auch die Rückkehr von Dschihadisten aus Syrien zu einer Vielzahl islamistischer Inhaftierter und einer damit einhergehenden Erhöhung der Zahl der Radikalisierten in Strafvollzugsanstalten münden, so steigt die Wahrscheinlichkeit der Bildung von islamistischen Strukturen und Radikalisierungsprozessen in Justizvollzugsanstalten (ebd.).

Nach Ansicht von Ufuq stellt auch der Kontakt von Häftlingen zu islamistischen Gefangenenunterstützungshilfswerken eine nicht zu unterschätzende Gefahr dar. Solche Netzwerke, aber auch Einzelpersonen wie der islamistische Aktivist B. F. versuchen durch das Sammeln von Spendengeldern oder durch die Teilnahme an Gerichtsprozessen muslimische Inhaftierte im Sinne der islamistischen Weltanschauung zu indoktrinieren. Zu nennen sind hier etwa die bereits verbotene Plattform „Ansarul Aseer“ sowie die Plattform „Al-Asraa – Die Gefangenen“ (ebd.).

Zwar unterliegt der Strafvollzug der Zuständigkeit der Bundesländer, doch handelt es sich bei der Frage der Islamismus-Prävention um eine Angelegenheit der öffentlichen Sicherheit, die nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller auch die Bundespolitik betrifft.

Das Thema „Islamischer Extremismus im Justizvollzug“ war so Thema auf der 96. Justizministerkonferenz der Länder unter Beteiligung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz im Juni 2015. Nach einem umfassenden Erfahrungsaustausch hat die Justizministerkonferenz hierzu fest-

gestellt, dass in allen Ländern bereits zahlreiche Maßnahmen ergriffen wurden, um der Bedrohung durch den islamistischen Terrorismus wirksam begegnen zu können, etwa durch eine ganz genaue Beobachtung der Situation in den einzelnen Haftanstalten durch speziell ausgebildete Strukturbeobachter, durch eine enge Zusammenarbeit mit Gerichten, Staatsanwaltschaften, Verfassungsschutz und Polizei sowie durch gezielte Fortbildung des Personals ([www.justiz-bw.de/Lde/Startseite/Service/86\\_+Justizministerkonferenz+in+Stuttgart+erfolgreich+abgeschlossen/?LISTPAGE=3966042](http://www.justiz-bw.de/Lde/Startseite/Service/86_+Justizministerkonferenz+in+Stuttgart+erfolgreich+abgeschlossen/?LISTPAGE=3966042)). Aus dem Bundesprogramm „Demokratie Leben“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wurde in der ersten Förderperiode 2015 bis 2019 eine Reihe von Modellprojekten zur Prävention und Deradikalisierung im Strafvollzug finanziert ([www.demokratie-leben.de/modellprojekte/praevention-und-deradikalisierung-in-strafvollzug-und-bewaehrungshilfe.html](http://www.demokratie-leben.de/modellprojekte/praevention-und-deradikalisierung-in-strafvollzug-und-bewaehrungshilfe.html)). Unter der Überschrift „Vom Knast in den Dschihad? – Radikalisierung und Prävention“ befasste sich eine Veranstaltung der Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) am 10. Oktober 2018 in Köln unter Beteiligung von Fachleuten aus Justiz, muslimischer Seelsorge, Pädagogik und Psychologie damit, ob deutsche Gefängnisse ein Nährboden für die Hinwendung zum radikalen Islam bis hin zum Terror sein können und welche Akteure für die Präventions- und Deradikalisierungsarbeit im Vollzug wichtig seien und welcher Fähigkeiten es brauche, um erfolgreich zu arbeiten ([https://bag-s.de/fileadmin/user\\_upload/PDF/Infodienst/Infodienst\\_3-2018\\_fuer\\_Homepage\\_.pdf](https://bag-s.de/fileadmin/user_upload/PDF/Infodienst/Infodienst_3-2018_fuer_Homepage_.pdf)).

1. Wie viele Islamistinnen und Islamisten befinden sich gegenwärtig nach Kenntnis der Bundesregierung in deutschen Justizvollzugsanstalten – JVA – (bitte unterteilen nach Untersuchungs- und Strafgefangenen, Männern und Frauen, Insassen des Jugendstrafvollzuges und Bundesländer angeben)?
  - a) Wie viele von ihnen wurden aufgrund von mit ihrer islamistischen Gesinnung in Verbindung stehenden politischen Straftaten inhaftiert?
  - b) Wie viele von ihnen werden von Bundesbehörden oder nach Kenntnis der Bundesregierung von Landesbehörden als Gefährder oder Relevante Personen eingestuft?

Die Fragen 1 bis 1b werden gemeinsam beantwortet.

Die Durchführung des Strafvollzuges und die Gesetzgebung hierzu sind nach der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich eine Angelegenheit der Länder. Auch obliegt dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz nicht die Dienstaufsicht über die Strafvollzugsbehörden; vielmehr wird diese von der jeweiligen obersten Justizbehörde des zuständigen Landes ausgeübt. Daher verfügt die Bundesregierung über keinen vollständigen Überblick darüber, wie viele Islamistinnen und Islamisten sich gegenwärtig in deutschen Justizvollzugsanstalten befinden.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat im Mai 2019 die Länder um Zahlen dazu gebeten, wie viele islamistisch radikalisierte Inhaftierte ihr Justizvollzug zum Stand 30. Juni 2018 zählt.

Aus dem Phänomenbereich des islamistisch motivierten Terrorismus wurden von den Ländern zum genannten Stichtag 77 Untersuchungshäftlinge sowie 59 Strafgefangene gemeldet, also insgesamt 136 Häftlinge. Dieser Personenkreis umfasst sowohl Beschuldigte und Verurteilte wegen terroristischer Straftaten als auch Beschuldigte und Verurteilte aus dem Bereich der Allgemeinkriminalität, wenn die Tat mit islamistischem Hintergrund begangen wurde.

Darüber hinaus wurden die Länder nach Personen gefragt, denen keine islamistisch motivierten Straftaten vorgeworfen bzw. die nicht wegen islamistisch motivierter Straftaten verurteilt wurden, die aber unter besonderer Beobachtung durch die Vollzugsbehörden (Phänomenbereich Islamismus bzw. Verdacht auf

Phänomenbereich Islamismus) stehen. Insgesamt wurden von den Ländern 106 Häftlinge gemeldet, auf die diese Merkmale zutreffen.

- c) Inwieweit gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung bezüglich des Anteils von JVA-Insassen mit islamistischer Einstellung regionale Unterschiede?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

- d) Inwieweit hat sich die Zahl inhaftierter Islamisten in den vergangenen fünf Jahren verändert?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

- e) Inwieweit liegen der Bundesregierung Prognosen über eine Zunahme islamistischer Inhaftierter in der Zukunft vor?

Im Hinblick darauf, dass immer wieder Personen nach Deutschland zurückkehren, die sich in den Kampfgebieten in Syrien und Irak aufgehalten haben und die im Verdacht stehen, eine terroristische Straftat nach den §§ 89a, 129a oder 129b des Strafgesetzbuches oder nach dem Völkerstrafgesetzbuch begangen zu haben, ist eine weitere Zunahme islamistischer Inhaftierter nicht auszuschließen.

2. Welche Kenntnisse – auch aus kriminologischen Untersuchungen – hat die Bundesregierung über die Verbreitung islamistischen Gedankenguts unter Strafgefangenen (bitte Jugendstrafvollzug jeweils gesondert benennen)?

Der deutsche Strafvollzug nimmt die Gefährdung durch sämtliche extremistische Inhaftierte sehr ernst und hat zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um Radikalisierung im Strafvollzug zu verhindern bzw. bereits erfolgter Radikalisierung mit Maßnahmen zur Deradikalisierung zu begegnen. Angesichts der steigenden Zahl von Gefangenen, die im Zusammenhang mit islamistisch motivierten terroristischen Straftaten inhaftiert werden, sieht sich der deutsche Strafvollzug verstärkt mit dem Phänomenbereich des Islamismus konfrontiert.

Die Frage, ob sich im Justizvollzug salafistische bzw. islamistische Radikalisierungspotentiale beobachten lassen, wird derzeit im Rahmen des Forschungsprojektes „Salafistische Radikalisierungspotentiale in Justizvollzugsanstalten“ untersucht. Das Projekt wird durch das Nationale Präventionsprogramm gegen islamistischen Extremismus der Bundesregierung gefördert und von der Forschungsstelle Terrorismus/Extremismus des Bundeskriminalamts umgesetzt. Erste Ergebnisse dieser Studie sollen bis Sommer 2020 vorliegen.

Darüber hinaus kann auf die Studie der Kriminologischen Zentralstelle „Extremismus und Justizvollzug“ aus dem Jahr 2017 verwiesen werden (vgl. [www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/E-Publikationen/BM-Online/bm-online10.pdf](http://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/E-Publikationen/BM-Online/bm-online10.pdf)).

3. Inwieweit besteht nach Kenntnis und Ansicht der Bundesregierung die Gefahr, dass sich JVAs zu Brutstätten des Islamismus entwickeln können, und welche Präventivmaßnahmen unter Beteiligung der Bundesregierung werden dagegen ergriffen?

In Deutschland nimmt die Zahl der verurteilten Straftäterinnen und Straftäter mit islamistischem Hintergrund kontinuierlich zu. Dies führt dazu, dass sich zunehmend Extremistinnen und Extremisten in Haft befinden. Von diesen Gefan-

genen kann sich gewaltbereiter Extremismus auf andere Inhaftierte ausbreiten. Auf der anderen Seite können Gefängnisse aber auch die Gelegenheit bieten, gewaltbereite Extremisten über längere Zeiträume positiv zu beeinflussen und auch diese Gefangenen auf die Wiedereingliederung in die Gesellschaft vorzubereiten.

Zu diesem Zweck werden im deutschen Strafvollzug zahlreiche Präventions- und Deradikalisierungsprogramme durchgeführt. Diese werden als Gruppentraining oder als Einzelberatung und -begleitung angeboten. Die Länder beziehen bei dieser Arbeit verschiedene zivilgesellschaftliche Träger ein. Neben solchen Präventions- und Deradikalisierungsprogrammen bilden die Länder die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Justizvollzugs darin aus, extremistische Haltungen zu erkennen und angemessen zu reagieren. Darüber hinaus werden Weiterbildungen in diesem Bereich angeboten.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend fördert im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ im Themenfeld „Prävention und Deradikalisierung in Strafvollzug und Bewährungshilfe“ seit 2017 Modellprojekte in den Ländern mit dem Ziel, pädagogische Strategien der Radikalisierungsprävention und der Begleitung von Distanzierungsprozessen im Strafvollzug und in der Bewährungshilfe zu entwickeln und zu implementieren. Das Themenfeld ist phänomenübergreifend ausgerichtet und bearbeitet die Themenbereiche des islamistischen Extremismus, Rechtsextremismus und linken Extremismus.

Die Modellprojekte richten sich mit ihren Maßnahmen schwerpunktmäßig an Jugendliche und junge Erwachsene im Strafvollzug und in der Bewährungshilfe, die als besonders gefährdet für extremistische Ansprachen (Sekundärprävention) oder als bereits radikalisiert (Tertiärprävention) betrachtet werden. Gleichzeitig bieten die geförderten Modellprojekte ebenso Fortbildungen für Bedienstete der Justizvollzugsanstalten und/oder der Sozialen Dienste der Bewährungshilfe an, um diese zu befähigen, wirksame Handlungsansätze zur Demokratieförderung und Radikalisierungsprävention umzusetzen, Radikalisierungsprozesse zu erkennen und Handlungsansätze zu deren Unterbrechung und zur Deradikalisierung zu entwickeln.

Eine Übersicht dieser Projekte findet sich auf der Programm-Webseite unter folgendem Link: [www.demokratie-leben.de/foerderprojekte/modellprojekte/handlungsfeld-extremismuspraevention.html](http://www.demokratie-leben.de/foerderprojekte/modellprojekte/handlungsfeld-extremismuspraevention.html).

Darüber hinaus organisiert das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit dem Strafvollzug der Länder, um einen Erfahrungsaustausch zu Fragen der Deradikalisierung im Strafvollzug zu ermöglichen. In den vergangenen Jahren fanden im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in diesem Rahmen Veranstaltungen zu den Themen „Umgang mit Salafismus im Strafvollzug“, „Islamische Seelsorge im Strafvollzug“ und „Umgang mit vor der Haftentlassung stehenden islamistischen Gefährdern“ statt. Im Herbst 2019 befasste sich ein Workshop mit verschiedenen Ansätzen zur Distanzierungsarbeit mit gewaltbereiten Extremisten im Justizvollzug sowie mit den Maßnahmen und Möglichkeiten, Radikalisierung während der Haftzeit zu erkennen.

Weiterhin stellen der Generalbundesanwalt und das Bundeskriminalamt dem Justizvollzug ein gemeinsam herausgegebenes Merkblatt mit Indikatoren zum Erkennen islamistisch-terroristischer Zusammenhänge zur Verfügung. Die Bediensteten der Justizvollzugsanstalten sollen durch eine zielorientierte Sensibilisierung Verbindungen Inhaftierter zu islamistisch-terroristischen Kreisen frühzeitig erkennen, um beispielsweise etwaige Rekrutierungsversuche im Kreis der Insassen unterbinden zu können.

4. Auf welche Weise kann nach Ansicht und Kenntnis der Bundesregierung einerseits das grundgesetzlich garantierte Recht von muslimischen Gefangenen einschließlich solcher mit salafistischer Orientierung auf freie Ausübung ihrer Religion sichergestellt werden und andererseits eine islamistische Betätigung verhindert werden?

Die Justizministerinnen und Justizminister haben im Rahmen ihrer Frühjahrskonferenz im Jahre 2017 die Einsetzung einer länderoffenen Arbeitsgruppe „Empfehlungen für eine muslimische Gefängnisseelsorge“ beschlossen und folgten damit einer Anregung der Deutschen Islam Konferenz, die bei der Befassung mit dem Thema Gefängnisseelsorge große Unterschiede in der Praxis zwischen den Ländern festgestellt hatte. Die daraufhin vom Strafvollzugsausschuss im Herbst 2017 eingerichtete Arbeitsgruppe hat im Herbst 2019 ihren Abschlussbericht vorgelegt, der Empfehlungen für eine muslimische Gefängnisseelsorge enthält. Bei der Ausarbeitung der Empfehlungen ließ sich die Arbeitsgruppe von zwei Grundsätzen leiten:

1. Ziel ist eine Gleichwertigkeit der muslimischen Gefängnisseelsorge mit der christlichen Seelsorge.
2. Eine muslimische Gefängnisseelsorge muss stets klar von Extremismusprävention und Deradikalisierung unterschieden werden.

Die Bundesregierung begrüßt die Weiterentwicklung der religiösen Betreuung und Seelsorge muslimischer Gefangener im Justizvollzug durch die hierfür zuständigen Länder. Die Bundesregierung teilt die oben genannten Grundsätze. Auch wenn eine muslimische Gefängnisseelsorge stets klar von der Extremismusprävention zu unterscheiden ist, dürfte die erfolgreiche Etablierung einer Gefängnisseelsorge für muslimische Inhaftierte einen präventiven Begleiteffekt haben. Eine wichtige Voraussetzung hierfür ist, dass für die Personen, die in der muslimischen Seelsorge tätig werden, eine Zuverlässigkeitsprüfung durchgeführt wird. Dies sehen die Empfehlungen der Arbeitsgruppe für eine muslimische Gefängnisseelsorge auch vor.

5. Inwieweit sind der Bundesregierung Berichte oder Klagen von JVA-Leitungen oder Landesjustizbehörden über Probleme mit Islamisten im Strafvollzug bekannt?

Die steigende Zahl von Gefangenen, die im Zusammenhang mit islamistisch motivierten terroristischen Straftaten inhaftiert werden, stellt eine ständige Herausforderung dar, der sich die für den Strafvollzug zuständigen Länder stellen. Im Übrigen verfügt die Bundesregierung über keine Erkenntnisse über konkrete Einzelfälle.

6. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über Versuche von Islamisten, sich innerhalb von JVAs zu organisieren (gegebenenfalls konkrete Fälle und JVAs benennen)?
  - a) Inwieweit liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, dass organisierte Islamisten als Inhaftierte in den JVAs neue Anhänger werben oder gewinnen?
  - b) Inwieweit existierten oder existieren nach Kenntnis der Bundesregierung Vereinigungen von inhaftierten Islamisten (bitte gegebenenfalls konkrete Fälle benennen)?

- c) Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung darüber vor, dass inhaftierte Islamisten aus JVA's heraus Propaganda betreiben oder für islamistische Medien (bitte benennen) schreiben oder Organisationsaufgaben übernehmen (bitte konkrete Fälle benennen)?
- d) Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Beschlagnahmung oder Sicherstellung von Symbolen verbotener islamistischer Vereinigungen wie al-Qaida und des Islamischen Staates in Gefängnissen (bitte konkrete Fälle benennen)?

Da für die Durchführung des Strafvollzugs nach der Zuständigkeitsverteilung des Grundgesetzes die Länder zuständig sind, liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse über konkrete Einzelfälle vor.

7. Welchen Stellenwert nimmt die Thematik der Hilfe für Gefangene nach Kenntnis der Bundesregierung innerhalb der islamistischen Szene ein?

Die Thematik nimmt insbesondere unter islamistischen Online-Akteurinnen und Online-Akteuren einen hohen Stellenwert ein. Neben Projekten und Initiativen, die in sozialen Medien aktiv sind und sich der moralischen und finanziellen Unterstützung von Gefangenen und ihren Angehörigen widmen, rufen auch Einzelakteure regelmäßig dazu auf, sich für inhaftierte Islamisten einzusetzen. Inhaftierte Islamistinnen und Islamisten und insbesondere Rückkehrerinnen und Rückkehrer aus den Kampfgebieten in Syrien/Irak werden von der islamistischen Szene im Internet zu Opfern stilisiert.

8. Wie viele und welche Aufzüge von Islamisten mit dem Themenschwerpunkt der Solidarität mit Gefangenen gab es nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten fünf Jahren (bitte Datum, Ort, Veranstalter, Teilnehmerzahl und Thema benennen)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

9. Welche islamistischen Plattformen, Netzwerke und Organisationen, prominenten Einzelpersonen sowie Internetpräsenzen und Auftritte in sozialen Medien, die speziell der Unterstützung von muslimischen Gefangenen dienen, sind der Bundesregierung bekannt, und wie sieht die Unterstützung konkret aus?

Die Bundesregierung hat lediglich Erkenntnisse, die sich auf die Unterstützung von islamistischen Initiativen für inhaftierte Islamistinnen und Islamisten, nicht für alle muslimischen Inhaftierten, beziehen. Für in Deutschland inhaftierte Islamistinnen und Islamisten setzen sich derzeit mehrere Initiativen ein, die zum Teil von Einzelpersonen getragen werden. Sie informieren über Strafprozesse von Islamisten und rufen zur Solidarität mit diesen auf und es werden Besuche und Briefversandaktionen organisiert. Auch Spenden zur Deckung von Anwaltskosten oder zur finanziellen Unterstützung von Familien der Inhaftierten werden gesammelt.

- a) Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über ausländische bzw. im Ausland ansässige islamistische Unterstützerorganisationen für Gefangene, die Gefangene im bundesdeutschen Strafvollzug unterstützen, und wie sieht diese Unterstützung konkret aus?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

- b) Inwieweit bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung Strukturen der verbotenen Plattform „Ansarul Aseer“ fort, bzw. inwieweit gibt es Hinweise auf Nachfolge- oder Ersatzorganisationen?

Der Bundesregierung liegen keine Hinweise auf eine Nachfolge- oder Ersatzorganisation zu „Ansarul Aseer“ vor.

10. Welche besonderen Maßnahmen und Programme des Bundes, und nach Kenntnis der Bundesregierung der Länder, gibt es, um inhaftierten Islamisten einen Ausstieg aus der islamistischen Szene zu ermöglichen?
- a) Wie stark werden diese Maßnahmen und Programme genutzt?
- b) Wie viele islamistische Strafgefangene stiegen seit 2013 mit Hilfe solcher Programme und Maßnahmen aus der islamistischen Szene aus?

Das Beratungsnetzwerk der Beratungsstelle „Radikalisierung“ im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) umfasst derzeit mehr als 14 Träger aus staatlichen und zivilgesellschaftlichen Kooperationspartnern bundesweit, die bedarfsorientiert und in Einzelfallprüfung eine Ausstiegsbegleitung oder auch eine Angehörigenberatung in Haftsituationen anbieten können.

Vermeehrt beschäftigen sich auch die Trägerinnen und Träger der Bewährungshilfe mit den Herausforderungen der Haftsituation: auch für diese Institutionen wird die Kooperation mit dem Beratungsnetzwerk der Beratungsstelle stets angeboten.

Weiterhin besteht nach Kenntnis der Bundesregierung ein entsprechendes Programm in Nordrhein-Westfalen. Das Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen hat im Jahr 2014 im Bereich der tertiären Prävention ein Aussteigerprogramm Islamismus (API) errichtet. Es hat das Ziel, ausstiegswilligen Personen eine Rückkehr in die demokratische Gesellschaft zu ermöglichen. Das API richtet sich an stark radikalisierte und in die islamistische Szene fest eingebundene Personen sowie an Rückkehrerinnen und Rückkehrer aus Kriegsgebieten und wegen entsprechender politischer Straftaten verurteilte Inhaftierte.

11. Inwieweit besteht nach Kenntnis der Bundesregierung die Gefahr einer Verfestigung bzw. gar Radikalisierung islamistischer Einstellungen einschlägiger Personen in Haft?

Die für den Strafvollzug zuständigen Länder ergreifen – wie in der Antwort zu Frage 3 näher erläutert – zahlreiche Maßnahmen, um Radikalisierung im Strafvollzug zu verhindern bzw. bereits erfolgter Radikalisierung mit Maßnahmen zur Deradikalisierung zu begegnen. Mit diesen Maßnahmen soll auch der Gefahr einer Verfestigung islamistischer Einstellungen von Gefangenen begegnet werden.

12. Inwieweit gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung besondere Präventionsprogramme, um eine Festigung bzw. Radikalisierung islamistischer Einstellungen von bislang nur am Rande der islamistischen Szene oder als Mitläufer aktive Gefangene während ihrer Haftzeit und ihre Einbindung in das islamistische Milieu nach ihrer Haftentlassung zu verhindern?

Insoweit wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Grundsätzlich steht das Angebot des bundesweiten Beratungsnetzwerkes der Beratungsstelle „Radikalisierung“ des BAMF ebenfalls für solche Fallkonstellationen zur Verfügung. Ferner wird auf das Modellprojekt „A3hoch1 Alles auf Anfang“ verwiesen, welches seit 2020 durch die Beratungsstelle „Radikalisierung“ gefördert wird. Das Violence Prevention Network e. V. als Träger hat es sich mit diesem Vorhaben zum Ziel gemacht, neben den bestehenden Strukturen Unterstützungsangebote zur Reintegration von Personen mit islamistischem „Radikalisierungshintergrund“ nach der Haftentlassung zu etablieren und zielgerichtete Strategien zur nachhaltigen Integration bereitzustellen. Das Projekt wird modellhaft in Hessen realisiert.

13. Welche Erkenntnisse, Hinweise oder Einschätzungen liegen der Bundesregierung über Verbindungen von Gefangenen aus islamistischen und allgemein kriminellen Milieus im Strafvollzug vor?

Die Bundesregierung verfügt über keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung.

14. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über islamistische Einstellungen oder Betätigungen von JVA-Bediensteten (bitte konkrete Fälle gegebenenfalls benennen)?
  - a) Inwieweit sind der Bundesregierung entsprechende Probleme aus den Ländern bekannt geworden (bitte konkrete Fälle gegebenenfalls benennen)?
  - b) Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über Disziplinarmaßnahmen gegen JVA-Bedienstete aufgrund islamistischer Betätigungen oder Äußerungen?

Die Fragen 14 bis 14b werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung verfügt über keine Erkenntnisse im Sinne der Fragen 14a und 14b.

- c) Inwieweit wird das JVA-Personal nach Kenntnis der Bundesregierung besonders im Umgang mit islamistischen Gefangenen und im Erkennen von islamistischen Verhaltensweisen, Inhalten und Symboliken geschult?

Insoweit wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

15. Nach welchen Kriterien erfolgt nach Kenntnis der Bundesregierung die Auswahl der JVA's für Islamisten, die wegen terroristischer Straftatbestände verurteilt wurden?
- a) Wie viele und welche islamistischen Gefangenen, die wegen terroristischer Straftatbestände verurteilt wurden, sind seit 2013 für wie lange in welchen JVA's inhaftiert worden?
  - b) Inwieweit sieht die Bundesregierung darin ein Problem, islamistische Gefangene aus verschiedenen Verfahren wegen terroristischer Straftatbestände gleichzeitig und zusammen in derselben JVA unterzubringen?
  - c) Inwieweit wird nach Kenntnis der Bundesregierung generell eine islamistische Orientierung von Gefangenen (auch solchen, die nicht aufgrund von Delikten im Zusammenhang mit ihrer islamistischen Gesinnung angeklagt oder verurteilt wurden) bei der Verteilung der Gefangenen auf verschiedene JVA's berücksichtigt, um zu verhindern, dass sich größere Gruppen von islamistischen Gefangenen an einer JVA bilden können?

In Deutschland gibt es keine speziellen Haftanstalten oder Abteilungen für terroristische Straftäterinnen und Straftäter. Vielmehr werden diese dezentral im Strafvollzug untergebracht. Eine vom Strafvollzugsausschuss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister eingesetzte Länderarbeitsgruppe hat im April 2016 Handlungsempfehlungen zum „Umgang mit radikal-islamistischen Gefangenen“ vorgelegt. Darin wird zur Unterbringung radikalisierte Gefangener – insbesondere, wenn deren Werben bei anderen Gefangenen zu besorgen ist – empfohlen, geeignete allgemeine und besondere Sicherungsmaßnahmen anzuordnen, die eine wirksame Trennung von Mitgefangenen ermöglichen, sowohl von anderen radikalisierten als auch zumindest von konkret gefährdeten Gefangenen. Weiter wird in dem Bericht dringend davon abgeraten, mehrere Terrorverdächtige gemeinsam an einem Ort unterzubringen. Die Erfahrungen in Deutschland mit der „Roten Armee Fraktion“ in den 1970er und 1980er Jahren hätten gezeigt, dass solche Gruppenbildungen eine Radikalisierung eher fördern.





